

Amtsblatt

für die Gemeinde **Bestensee** mit Ortsteil **Pätz**



Der „Bestwiner“

31. Jahrgang

Ausgabe Nr. 5

Bestensee, den 31. Mai 2023



Foto: W. Purann

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

10557 Berlin, Wertstraße 2, Tel.: (030) 28 09 93 45 • Fax: (030) 57 79 58 18 • Auflage: 3400

Herausgeber des Amtsblattes: Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee, Tel.: (033763) 998-0

verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister der Gemeinde Bestensee

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen des Amtsblattes für die Gemeinde Bestensee – Der „Bestwiner“:

Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat und ist für die mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner im Rathaus der Gemeinde Bestensee, Eichhornstr. 4-5, im Bürgerbüro während der öffentlichen Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter der oben genannten Anschrift der Gemeinde Bestensee bezogen werden.

INHALTSVERZEICHNIS DES AMTLICHEN TEILS

Öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee am 09.05.2023

Beschlussvorlagen

- B 15-2023 – Einleitungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage des Vorentwurfes zum B-Plan „Photovoltaik Motzener Straße“ Seite 3
- B 16-2023 – Einleitungsbeschluss 8. Änderungsverfahren FNP Seite 3
- B 17-2023 – Offenlagebeschluss zum Entwurf des B-Planes „Handwerkshof Triftweg“ (nach § 3 Abs. 2 BauGB) Seite 3
- B 18-2023 – Offenlagebeschluss 6. Änderungsverfahren FNP (nach § 3 Abs. 2 BauGB) Seite 4
- B 20-2023 – Billigung und Offenlage zum 2. Entwurf des B-Planes „Seeterrassen Pätz“ Seite 4
- B 29-2023 – Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit..... Seite 4
- B 30-2023 – Benennung eines allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters Seite 5
- B 31-2023 – Beschluss Aufnahme Kassenkredit nach § 76 BbgKVerf Seite 5
- B 59-2023 – Neuerlass der Straßenreinigungsgebührensatzung..... Seite 5

Bekanntmachungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee

- Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee (StrRGS) vom 09.05.2023..... Seite 6
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 – Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Handwerkshof Triftweg“ Seite 7
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 – Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestensee im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Handwerkshof Triftweg“ Seite 9
- Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee am 14.05.2023 – Endgültiges Ergebnis der Hauptwahl – Bekanntmachung des Wahlleiters vom 17.05.2023 Seite 10
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 – Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Motzener Straße“ Seite 11
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 – Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bestensee im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik Motzener Straße“ Seite 12
- Wahlbekanntmachung zur Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee am 04.06.2023 Seite 13

AMTLICHER TEIL

Der Gemeindevertretung lagen in der öffentlichen Sitzung am 09.05.2023 nachfolgende Beschlussvorlagen vor und die Abstimmung erfolgte mit 14 von 19 Gemeindevertretern.

Öffentliche Beschlüsse

- B 15-2023 – Einleitungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage des Vorentwurfes B-Plan „Photovoltaik Motzener Straße“ (15-2023)
- B 16-2023 – Einleitungsbeschluss 8. Änderungsverfahren FNP (16-2023)
- B 17-2023 – Offenlagebeschluss zum Entwurf des B-Planes „Handwerkshof Triftweg“ (nach § 3 Abs. 2 BauGB) (17-2023)
- B 18-2023 – Offenlagebeschluss 6. Änderungsverfahren FNP (nach § 3 Abs. 2 BauGB) (18-2023)
- B 20-2023 – Billigung und Offenlage zum 2. Entwurf des B-Planes „Seeterrassen Pätz“ (20-2023)
- B 29-2023 – Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (29-2023)
- B 30-2023 – Benennung eines allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters (30-2023)
- B 31-2023 – Beschluss Aufnahme Kassenkredit nach § 76 BbgKVerf (31-2023)
- B 59-2022 – Neuerlass der Straßenreinigungsgebührensatzung (59-2022)

Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Handwerkshof Triftweg“
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestensee im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Handwerkshof Triftweg“
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bestensee im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik Motzener Straße“
- Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019 Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Motzener Straße“

Bekanntmachung des Wahlleiters

- Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee am 14.05.2023
 - Endgültiges Wahlergebnis der Hauptwahl
 - Bekanntmachung des Wahlleiters vom 17.05.2023
- Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 04.06.2023

AMTLICHER TEIL

BESCHLUSS: 15-2023

aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, 09.05.2023

Einreicher: Bauamt

Öffentlicher Sitzungsteil**Beschlussvorlagen****8.1 Einleitungsbeschluss und Beschluss zur Offenlage des Vorentwurfes zum B-Plan „Photovoltaik Motzener Straße“ (15-2023)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Motzener Straße“. Der Geltungsbereich der Planung umfasst das Flurstück 145/1, 407 und 408 der Flur 8 in der Gemarkung Bestensee (104.037,11 m², Abgrenzung siehe Anlage). Das Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik“ (SO EEG) zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 21.02.2023 wird gebilligt und zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Begründung:

Das Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und somit zum Klima- und Umweltschutz beizutragen. Der schrittweise Übergang von konventionellen Energieträgern hin zu Erneuerbaren ist fester Bestandteil der Ziele der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Landesregierung Brandenburg formuliert in der Energiestrategie 2030 für das Bundesland Handlungsfelder und Maßnahmenbereiche, die die Zielsetzung für den Anteil der erneuerbaren Energien im Primärenergieverbrauch 2030 von 32% sicherstellen soll.

Die Vorhabenträger beabsichtigen die Nachnutzung der etwa 10,4 ha großen Freifläche zum Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Das Areal bietet aufgrund seiner Überprägung, der Randlage ca. 2 km südwestlich des Kerns der Gemeinde Bestensee und seiner Exposition sehr gute Voraussetzungen für solarenergetische Nutzung.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben. Um die im EEG formulierten Bedingungen hinreichend zu erfüllen, wird für die geplanten Bauungs- und Nutzungsziele der Fläche die Aufstellung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 2 BauGB beabsichtigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Stromnetz bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Dabei soll südwestlich der Gemeinde Bestensee eine Fläche als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik“ (SO EEG) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine umfassende Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht fasst die ermittelten Daten zusammen, beschreibt und bewertet diese.

Es wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Die Planungskosten werden vom Grundstückseigentümer übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	/

von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen: /

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS: 16-2023

aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, 09.05.2023

Einreicher: Bauamt

Öffentlicher Sitzungsteil**Beschlussvorlagen****8.2 Einleitungsbeschluss 8. Änderungsverfahren FNP (16-2023)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bestensee.
2. Der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bestensee vom 21.02.2023 wird gebilligt und zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Begründung:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee in der Fassung der 3. Änderung, (rechtswirksam seit 31.07.2019) zeigt den Geltungsbereich „Fläche für Landwirtschaft“. Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Photovoltaik Motzener Straße“ wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee durchgeführt, in der stattdessen ein „Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien – Photovoltaik““ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen werden soll.

Die Planungskosten werden vom Grundstückseigentümer übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	/
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS: 17-2023

aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, 09.05.2023

Einreicher: Bauamt

Öffentlicher Sitzungsteil**Beschlussvorlagen****8.3 Offenlagebeschluss zum Entwurf des B-Planes „Handwerkshof Triftweg“ (nach § 3 Abs. 2 BauGB) (17-2023)****Beschluss:**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Handwerkshof Triftweg“ vom 20.02.2023 wird gebilligt und zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Begründung:

Das Ziel der Planung ist die Entwicklung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) für kleine und mittlere Handwerksbetriebe. Der südliche Teil des Plangebiets ist für eine Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche vorge-

AMTLICHER TEIL

sehen, um den Radwegebau zu gewährleisten. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	3

Quasdorf *Rubenbauer*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

BESCHLUSS: 18-2023
aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, 09.05.2023
Einreicher: Bauamt

Öffentlicher Sitzungsteil

Beschlussvorlagen

8.4 Offenlagebeschluss 6. Änderungsverfahren FNP (nach § 3 Abs. 2 BauGB) (18-2023)

Beschluss:

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Bestensee vom 22.02.2023 wird gebilligt und zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Begründung:

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee in der Fassung der 3. Änderung, (rechtswirksam seit 31.07.2019) zeigt den Geltungsbereich als Sondergebiet „Stellplatz“. Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Handwerkshof Triftweg“ wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee durchgeführt, in der stattdessen ein „Eingeschränktes Gewerbegebiet für Gewerbebetriebe (GEe)“ ausgewiesen wird.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	3

Quasdorf *Rubenbauer*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

BESCHLUSS: 20-2023
aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, 09.05.2023
Einreicher: Bauamt

Öffentlicher Sitzungsteil

Beschlussvorlagen

8.5 Billigung und Offenlage zum 2. Entwurf des B-Planes „Seeterrassen Pätz“ (20-2023)

Beschluss:

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Seeterrassen Pätz“ vom 20.02.2023 mit Begründung vom 23.02.2023 wird gebilligt und zur erneuten Offenlage

nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Begründung:

Das vom Vorhabenträger im Bauausschuss im Dezember 2020 vorgestellte Bebauungskonzept (Vorhaben- und Erschließungsplan) wurde zur Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes bestimmt. Das Konzept wurde 2023 im 2. Entwurf grundlegend überarbeitet und baulich deutlich reduziert. Es sind jetzt größtenteils nur noch zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser, sowie ein Reihenhaus vorgesehen. Eine Tiefgarage ist nicht mehr geplant.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	3
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	7
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

Quasdorf *Rubenbauer*
Bürgermeister *Vorsitzende der Gemeindevertretung*

BESCHLUSS: 29-2023
aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, 09.05.2023
Einreicher: Bürgermeister

Öffentlicher Sitzungsteil

Beschlussvorlagen

8.7 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (29-2023)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die Aufnahme der Bewerber

Andreas Mai	Margit Steinicke
Andrea Leonhardt	Annett Wolf
Steve Klappach	Franziska Beck-Hiestermann
Alexej Schleinstein	Norbert Mundt
Jörg Schmidt	Michael Albert
Sabine Schramm	Dr. Angela Kuttner
Elke Spahn	Annett Schubert
Gabriele Delert	Dana Kollek
Christian Ackermann	Yörn Stanicki
Sven Schulze	Maria Cedel
	Melanie Boine

in die Vorschlagsliste.

Begründung:

Entsprechend dem Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Cottbus vom 22.12.2022 hat die Gemeinde Bestensee auf Grundlage der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 06.12.2022 beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eine Vorschlagsliste mit mindestens 6 Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	12

AMTLICHER TEIL

Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	1
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	1

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS: 30-2023
aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, 09.05.2023
Einreicher: Bürgermeister

Öffentlicher Sitzungsteil**Beschlussvorlagen****8.8 Benennung eines allgemeinen Stellvertreters des hauptamtlichen Bürgermeisters (30-2023)****Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee benennt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters den Kämmerer und Amtsleiter der Kämmerei

Herrn Heimo Heinz Ludwig

mit Wirkung zum 01.07.2023 zum allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

Fin. Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung:

Gemäß § 56 Abs. 1 BbgKVerf muss die Gemeinde einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Dieser nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung alle Aufgaben des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die diesem gesetzlich zugewiesen sind. Gemäß § 56 Abs. 3 BbgKVerf benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters, insofern kein erster Beigeordneter vorhanden ist. Durch Beschluss-Nr.: 39/06/95 wurde der Ordnungsamtsleiter Herr Jens-Karsten Schmidt zum Vertreter des Bürgermeisters der Gemeinde bestimmt. Herr Schmidt scheidet mit Ablauf des 30.06.2023 aus dem Arbeitsverhältnis aus.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	/
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS: 31-2023
aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, 09.05.2023
Einreicher: Kämmerei

Öffentlicher Sitzungsteil**Beschlussvorlagen****8.12 Beschluss Aufnahme Kassenkredit nach § 76 BbgKVerf (31-2023)****Beschluss:**

Die Gemeinde Bestensee beschließt nach § 76 BbgKVerf zur Sicherung der Liquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen die Festsetzung des Höchstbetrages zur Aufnahme eines Kassenkredites auf 4.000.000 EUR (in Worten: vier Millionen).

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Aufnahme eines Kassenkredites fallen Zinsen an. Die Höhe der Zinsen beträgt bei der Hausbank zum jetzigen Zeitpunkt 3,4 %.

Begründung:

Der Gemeindevertretung obliegt die Beschlussfassung über die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites gemäß § 76 BbgKVerf. Nach § 76 Absatz 1 BbgKVerf hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit zu sichern. Gemäß § 76 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Aufgrund der Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission vom 14.04.2023 muss die Gemeinde Bestensee mit noch höheren Personalkosten rechnen. Originär wurde durch das Sachgebiet Personalwesen in 2023 mit einer Tarifierhöhung um 6,0 % ab dem 01.04.2023 geplant. Dieser Planansatz ist aufgrund der dargestellten Einigungsempfehlung nicht mehr ausreichend. Mit Hochdruck arbeitet das Sachgebiet Personalwesen an der Ermittlung der zusätzlichen Personalkosten. Bereits im Juni 2023 erhalten die Vollzeitbeschäftigten eine anteilige Inflationsausgleichprämie von 1.240 EUR. Teilzeitbeschäftigten sollen die Sonderzahlungen jeweils anteilig gezahlt werden. Um allen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen, empfiehlt die Verwaltung den Höchstbetrag auf 4.000.000 EUR festzusetzen, um o. g. Unwägbarkeiten die Sicherheit einer möglichen Inanspruchnahme entgegenzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	4
Stimmenthaltungen:	3
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

BESCHLUSS: 59-2022
aus der 4. Sitzung der Gemeindevertretung am Dienstag, 09.05.2023
Einreicher: Ordnungsamt

Öffentlicher Sitzungsteil**Beschlussvorlagen****8.11 Neuerlass der Straßenreinigungsgebührensatzung (59-2022)**

AMTLICHER TEIL

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee beschließt die in der Anlage vorliegende Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde Bestensee.

Begründung:

Bezüglich der Straßenreinigungsgebührensatzung trägt die Gemeinde Bestensee nunmehr einen 25,6 prozentigen Eigenanteil an dem öffentlichen Interesse der Straßenreinigung.

Die Gebührenanteile sind auf Grundlage der vorliegenden Abrechnungen der Leistungszeiträume aus den letzten zwei Jahren unter Einbeziehung einer Vorkalkulation berechnet.

Rechtliche Grundlage der für die Straßenreinigungsgebührenerhebung erforderlichen Kalkulation ist die Festlegung im § 6 Abs. 3 KAG, wonach der Kalkulationszeitraum höchstens zwei Jahre betragen darf. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernäch-

ten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Um festzustellen, ob Kostenüberdeckungen oder Kostenunterdeckungen eingetreten sind, waren für die Jahre 2019 bis 2020 entsprechende Nachkalkulationen erforderlich. Hierbei ist eine gemittelte Kostenüberdeckung von 693 € eingetreten. Diese wird auf die jetzigen Gebühren angerechnet.

Abstimmungsergebnis:

Anz. d. stimmberechtigten Mitgl. d. GV:	19
Anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	/
Stimmenthaltungen:	/
von der Abst. u. Berat. gem. § 22 BbgKVerf ausgeschlossen:	/

Quasdorf
Bürgermeister

Rubenbauer
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee (StrRGS) vom 09.05.2023

Nach Maßgabe des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 15.12.2015 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 09.05.2023 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Bestensee erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab, Bemessungsgrundlagen

- (1) Gebührenmaßstab ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, nachfolgend Flächenmeter genannt. Bei der Feststellung der Flächenmeter werden Bruchteile eines Flächenmeters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (2) Bemessungsgrundlage der Straßenreinigungsgebühren sind
 1. die Flächenmeter des Anlieger- oder Hinterliegergrundstücks, das durch die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße erschlossen wird und
 2. die Reinigungsklassen. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen, die als Anlagen Bestandteile der Straßenreinigungssatzung sind.
- (3) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken werden für jede an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Straße, die das Grundstück erschließt, Gebühren erhoben.
- (4) Bei der Ermittlung der für die Gebührenberechnung maßgebenden Grundstücksfläche bleiben landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Flächen unberücksichtigt, wenn diese Nutzungsarten zu Beginn des Erhebungszeitraumes in das Grundbuch eingetragen sind und die tatsächliche Nutzung in Übereinstimmung mit dem Grundbucheintrag erfolgt.

§ 3 Gebührensatz

Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt je Flächenmeter jährlich in der Reinigungsklasse:

1	2,07 €
2	0,78 €
2.1	0,78 €

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus den Straßenverzeichnissen, die als Anlagen Bestandteile der Stra-

ßenreinigungssatzung sind.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des durch die öffentlich gereinigte Straße erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigter. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührensschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners bleibt der bisherige Gebührensschuldner bis zum Ablauf des Monats, in dem der Übergang angezeigt wurde, gebührenpflichtig. Der Nachweis des Eigentumsübergangs ist durch den Grundbucheintrag zu führen. Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Übergang dem Ordnungsamt der Gemeinde Bestensee anzuzeigen. Wird der Übergang nicht entsprechend Satz 2 angezeigt, haftet der bisherige Gebührensschuldner für sämtliche Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der Anzeige fällig geworden sind, neben dem neuen Gebührensschuldner.
- (4) Die Gebührensschuldner haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Bestensee das Grundstück nach Ankündigung betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht unbefristet erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Grundstück aus dem Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung ausscheidet.
- (2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist vom Beginn des folgenden Monats der Rechtsnachfolger gebührenpflichtig.
- (3) Kann eine Reinigungsleistung der durch die öffentliche Straßenreinigung zu reinigenden Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Gemeinde Bestensee zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenpflicht auf Antrag des Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird, unterbrochen. Die Gebührenpflicht

AMTLICHER TEIL

beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistungen wieder in vollem Umfang aufgenommen wurden. Während der Zeit des Winterdienstes wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

§ 6 Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, der Restteil des Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für die jeweiligen Leistungen für jeden Monat ohne Gebührenpflicht um ein Zwölftel.
- (4) Ändert sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Bemessungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstückes), so ändert sich mit Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Kalendermonats die Gebührenschuld.

- (5) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee vom 15.12.2020 außer Kraft.

Bestensee, den 09.05.2023

*Quasdorf
Bürgermeister*

Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Handwerkshof Triftweg“**

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in ihrer Sitzung am 09.05.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes „Handwerkshof Triftweg“ (Stand: 20.02.2023) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Es wird ein förmliches Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Handwerkshof Triftweg“ (Stand: 20.02.2023) bestehend aus Planzeichnung und Begründung zu jedermanns Einsicht

vom 12.06.2023 bis einschließlich 13.07.2023

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4 – 5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst das Flurstücke 1049 (tw) und 1116 (tw) der Flur 1 der Gemarkung Bestensee (23.643 m²).

Das Ziel der Planung ist die Entwicklung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEe) für kleine und mittlere Handwerksbetriebe. Der südliche Teil des Plangebiets ist für eine Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen, um den Radwegebau zu gewährleisten.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz BauGB werden an dieser Stelle die spezifisch relevanten Angaben zu umweltbezogenen Themen gegeben:

Die ehemalige landwirtschaftliche Stallanlage wird im Nordteil bereits als Betriebsstätte bzw. Lagerfläche genutzt. Für die Nachnutzungen liegen Baugenehmigungen vor. Die Eingriffe in dem Umwelthaushalt haben an dem Standort bereits größtenteils stattgefunden. Der Umweltbericht stellt im Kern die bestehende Situation dar und vergleicht diese mit der Umweltsituation, die durch den B-Plan ermöglicht wird. Die Realisierung des Bebauungs-

plans hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei diesen Beeinträchtigungen wurde zwischen erheblichen und geringfügigen unterschieden. Aus den erheblichen Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf.

Für die Fauna ergeben sich gemäß „Artenschutzfachbeitrag“ (Kapitel 5.4) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VASB1 und VASB2) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den Vorkommenden Artengruppen Vögel und Fledermäuse entsteht.

Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Süden vom Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Notte-Niederung“ umfasst, gleichzeitig grenzen im Westen und im Norden sowohl das Naturschutzgebiet (NSG) „Sutschketal“ als auch das FFH-Gebiet „Sutschketal“ (DE 3747-301) unmittelbar an die Planflächen an. Die Flächen im LSG und FFH-Gebiets wurden aus der Planung genommen um Konflikte auszuschließen. Die Bodenversiegelung ist das einzige Schutzgut, welches mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist. Die Wirkung ist aber nur auf den Geltungsbereich des B-Plans begrenzt. Eine planbedingte erhebliche Wirkung auf die LSG- und FFH-Schutzgebiet ist sicher auszuschließen.

Die Durchführung des B-Planes wird mit Baugeschehen verbunden sein, wobei Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr jedoch diskontinuierlich und zeitweilig verlaufen. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Siedlungsumgebung sind geringfügig. Eine Verschlechterung der örtlichen Immissionslage (Lärm, Luftschadstoff) kann ausgeschlossen werden. Neuartige oder intensivere Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Licht sind aus diesen geplanten Änderungen nicht zu erwarten. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt werden. Mit der Versiegelung von 6.121 m² Boden gehen punktuell die Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferfunktion oder Lebensraum verloren. Dieser Eingriff in den Boden ist als erheblich zu bewerten, daher ergibt sich hier ein Kompensationsbedarf. Bei einer Erweiterung ist je 50 m² Versiegelung auf dem Grundstück ein Obst- oder Laubbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mit der Maßnahme werden die Eingriffe in den Boden vollständig kompensiert.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

AMTLICHER TEIL

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und

dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bestensee, 17.05.2023

i. A. Ines Schulze
Bauamtsleiterin

Anlage: Planauszug

Anlage: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplanes „Handwerkshof Triftweg“ (Stand: 20.02.2023)



AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestensee im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Handwerkshof Triftweg“**

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in ihrer Sitzung am 09.05.2023 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestensee (Entwurf 20.02.2023) gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Es wird ein förmliches Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestensee (Entwurf 20.02.2023) bestehend aus Planzeichnung und Begründung zu jedermanns Einsicht

vom 12.06.2023 bis einschließlich 13.07.2023

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4 – 5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Änderungsbereich liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Bestensee und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden bzw. Westen von Wald mit Schutzgebieten
- im Osten vom „Triftweg“, dahinter Friedhof und Siedlungsbeginn Bestensee
- im Süden von Hauptstraße (B 246), dahinter Wald

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bestensee in der Fassung der 3. Änderung, (rechtswirksam seit 31.07.2019) zeigt den Geltungsbereich als Sondergebiet „Stellplatz“. Im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Handwerkshof Triftweg“ wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee durchgeführt, in der stattdessen ein „Eingeschränktes Gewerbegebiet für Gewerbebetriebe (GEe) ausgewiesen werden.

Die ehemalige landwirtschaftliche Stallanlage wird im Nordteil bereits als Betriebsstätte bzw. Lagerfläche genutzt. Für die Nachnutzungen liegen Baugenehmigungen vor. Die Eingriffe in dem Umwelthaushalt haben an dem Standort bereits größtenteils stattgefunden. Der Umweltbericht stellt im Kern die bestehende Situation dar und vergleicht diese mit der Umweltsituation die durch den B-Plan ermöglicht wird. Die Realisierung des Bebauungsplans hat Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Bei diesen Beeinträchtigungen wurde zwischen erheblichen und geringfügigen unterschieden. Aus den erheblichen Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf.

Für die Fauna ergeben sich gemäß „Artenschutzfachbeitrag“ (Kapitel 5.4) bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (VASB1 und VASB2) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei den Vorkommenden Artengruppen Vögel und Fledermäuse entsteht.

Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Süden vom Landschaftsschutz-

gebiet (LSG) „Notte-Niederung“ umfasst, gleichzeitig grenzen im Westen und im Norden sowohl das Naturschutzgebiet (NSG) „Sutschketal“ als auch das FFH-Gebiet „Sutschketal“ (DE 3747-301) unmittelbar an die Planflächen an. Die Flächen im LSG und FFH-Gebiets wurden aus der Planung genommen um Konflikte auszuschließen. Die Bodenversiegelung ist das einzige Schutzgut, welches mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist. Die Wirkung ist aber nur auf den Geltungsbereich des B-Plans begrenzt. Eine planbedingte erhebliche Wirkung auf die LSG- und FFH-Schutzgebiet ist sicher auszuschließen.

Die Durchführung des B-Planes wird mit Baugeschehen verbunden sein, wobei Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr jedoch diskontinuierlich und zeitweilig verlaufen. Die möglichen Störwirkungen auf die Menschen der Siedlungsumgebung sind geringfügig. Eine Verschlechterung der örtlichen Immissionslage (Lärm, Luftschadstoff) kann ausgeschlossen werden. Neuartige oder intensivere Emissionen von Luftschadstoffen, Lärm, Erschütterungen oder Licht sind aus diesen geplanten Änderungen nicht zu erwarten. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich auf den unvermeidbaren Umfang beschränkt werden. Mit der Versiegelung von 6.121 m² Boden gehen punktuell die Bodenfunktionen wie Filter- und Pufferfunktion oder Lebensraum verloren. Dieser Eingriff in den Boden ist als erheblich zu bewerten, daher ergibt sich hier ein Kompensationsbedarf. Bei einer Erweiterung ist je 50 m² Versiegelung auf dem Grundstück ein Obst- oder Laubbaum gemäß Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mit der Maßnahme werden die Eingriffe in den Boden vollständig kompensiert.

Aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 6. Änderung des Flächennutzungsplans (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

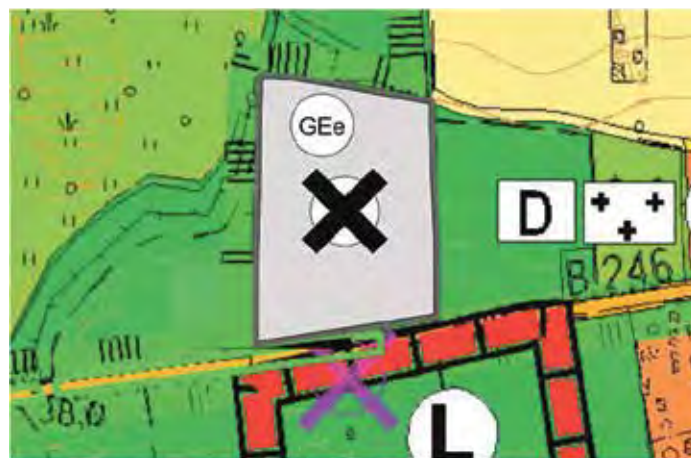
Bestensee, 17.05.2023

*i. A. Ines Schulze
Bauamtsleiterin*

Anlage: Planauszug

AMTLICHER TEIL

Anlage: Auszug aus dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bestensee (Entwurf 20.02.2023)



Gegenständliche Änderungsflächen der 6. Änderung des Flächennutzungsplan

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bestensee am 14.05.2023

Endgültiges Ergebnis der Hauptwahl – Bekanntmachung des Wahlleiters vom 17.05.2023

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2023 das endgültige Ergebnis der am 04.06.2023 durchgeführten Hauptwahl zum Bürgermeister der Gemeinde Bestensee ermittelt und wie folgt festgestellt:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	7.320
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	4.393
ungültige Stimmen:	15
Gültige Stimmen:	4.378

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Bewerber	Stimmenanzahl
1. Jürgen Ostländer (Wählergruppe Plan Bestensee 2015)	663
2. Oliver Calov (Alternative für Deutschland)	813
3. Roland Holm (Einzelwahlvorschlag Holm)	953
4. Thomas Irmer (Sozialdemokratische Partei Deutschland)	793
5. Anja Kolbatz-Thiel (Wahlverein Zukunft für Bestensee/Pätz e. V.)	1.156

Gem. § 72 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (2.190 Stimmen)

erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 % der wahlberechtigten Personen (1098) umfasst.

Keiner der Bewerber hat die erforderliche Stimmenzahl erhalten.

Für die **Stichwahl am 04.06.2023** sind folgende Bewerber in der Reihenfolge zugelassen:

	Stimmenanzahl
3. Roland Holm (Einzelwahlvorschlag Holm)	953
5. Anja Kobatz-Thiel (Wahlverein Zukunft für Bestensee/Pätz e. V.)	1.156

Bestensee, 17.05.2023

J.-K. Schmidt

Wahlleiter der Gemeinde Bestensee

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Internetseite der Gemeinde Bestensee unter Rathaus Online – Wahlen/Abstimmungen

Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Photovoltaik Motzener Straße“

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik Motzener Straße“ beschlossen. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Motzener Straße“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 21.02.2023 zu jedermanns Einsicht

vom 12.06.2023 bis einschließlich 13.07.2023

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4–5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

AMTLICHER TEIL

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 145/1, 407 und 408 der Flur 8 in der Gemarkung Bestensee. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 10,4 Hektar.

An das Plangebiet grenzen an:

- im Norden und Nordwesten die Weideflächen sowie Flächen für Landwirtschaft bzw. Brachflächen,
- im Osten und Südosten die Landstraße L743 sowie gegenüberliegend Mastanlagen und Ackerflächen,
- im Süden die Straße „Unter den Eichen“ sowie Wald- und Landwirtschaftsflächen und
- im Westen Stallanlagen sowie einzelne Wohngebäude mit einem vorgelagerten Waldstück.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches kann der Anlage entnommen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Nieder-

schrift vorgebracht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

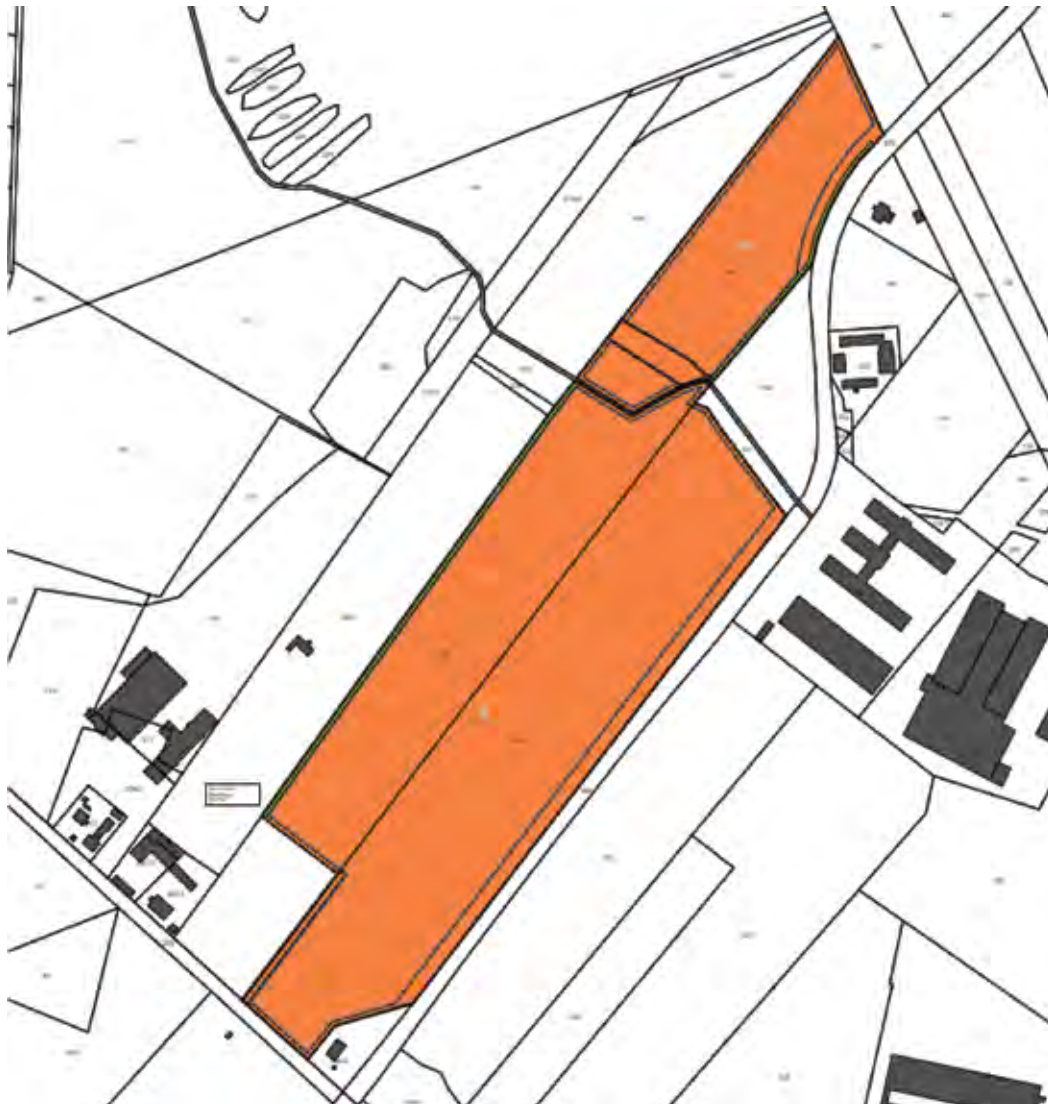
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bestensee, 17.05.2023

*i. A. Ines Schulze
Bauamtsleiterin*

Anlage: Planauszug

Anlage : Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaik Motzener Straße“



AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bestensee vom 10.12.2019

Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bestensee im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren „Photovoltaik Motzener Straße“

Die Gemeindevertretung Bestensee hat in ihrer Sitzung am 09.05.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bestensee beschlossen. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bestensee bestehend aus Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 21.02.2023 zu jedermanns Einsicht

vom 12.06.2023 bis einschließlich 13.07.2023

im Gemeindeamt Bestensee / Bürgerbüro, Eichhornstraße 4–5, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Während der öffentlichen Auslegung kann der Planentwurf auch unter dem Link <http://www.bestensee.de> » Rathaus online » Informationen der Verwaltung » Informationen des Bauamtes » Bekanntmachungen eingesehen werden.

Der Änderungsbereich grenzt an:

- im Norden und Nordwesten die Weideflächen sowie Flächen für Landwirtschaft bzw. Brachflächen,
- im Osten und Südosten die Landstraße L743 sowie gegenüberliegend Mastanlagen und Ackerflächen,
- im Süden die Straße „Unter den Eichen“ sowie Wald- und Landwirtschaftsflächen und

- im Westen Stallanlagen sowie einzelne Wohngebäude mit einem vorgelagerten Waldstück.

Die genaue Lage des Änderungsbereiches kann der Anlage entnommen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Aufstellungsverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bestensee schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

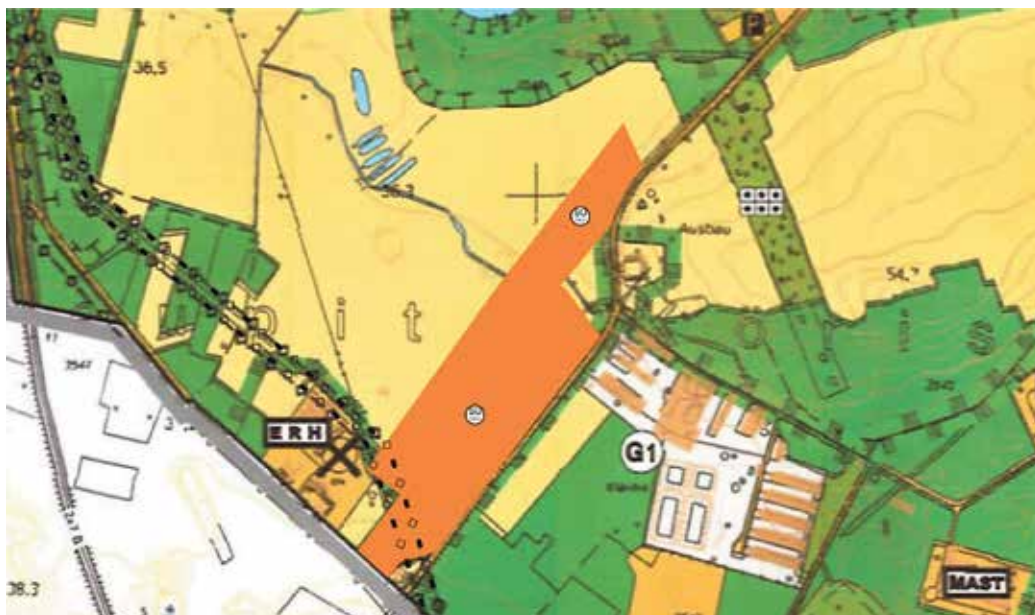
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bestensee, 17.05.2023

*i. A. Ines Schulze
Bauamtsleiterin*

Anlage: Planauszug

Anlage : Auszug aus dem Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Bestensee



AMTLICHER TEIL

Wahlgebiet	Gemeinde Bestensee
Wahlbehörde	Gemeinde Bestensee
Wahlkreis	

Stichwahl des

Amtsbezeichnung
der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

in/im

Landkreis/Gemeinde/Stadt/Ortsteil (= Wahlgebiet)
Gemeinde Bestensee

am

Datum
Sonntag, 04.06.2023

Wahlbekanntmachung

1. Am 04.06.2023 findet die oben genannte Stichwahl statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet Gemeinde Bestensee
ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 23.04.2023 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr
im Feuerwehr Bestensee, Eichhornstraße 4-5, 15741 Bestensee zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
Die Wahlbenachrichtigung wurde dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei der Stichwahl wieder vorzulegen.
Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 16.05.2023 zugelassenen Wahlvorschläge.
Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. **Für die Stichwahl gilt:**
Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben.
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!
Ist bei der Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern "Ja" oder "Nein" befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

AMTLICHER TEIL

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Bezeichnung der Wahlbehörde

Einwohnermeldestelle Bestensee, Rathenaustraße 1, 15741 Bestensee

einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eidesstatt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eidesstatt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr nach Möglichkeit die Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bestensee, 17.05.2023

gez. Cedel

Unterschrift

angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsakt, Zeitungs)

veröffentlicht am: _____ im/in der _____

NICHTAMTLICHER TEIL

Aus dem Inhalt

• Veranstaltungen in Bestensee und Pätz	Seite 15	• Projekt Chance 60plus und MGH informieren	Seite 21
• Bestensee singt	Seite 16	• Kirchliche Informationen	Seite 22
• Informationen des Weinbauvereins	Seite 18	• Seniorenseite	Seite 23
• Familienpaten gesucht	Seite 20	• Die Volkssolidarität informiert	Seite 25

VERANSTALTUNGSKALENDER 2023

Was ist los in Bestensee und Pätz?

Tag?	Wann?	Was ?	Wo ?	Ansprechpartner ?
03.06.	15:00 bis 18:00 Uhr	Kinderfest	Pätzer Dorfaue	Heimatverein Pätz, Frau Bergter ☎ 0178-6465243
04.06.	10:00 bis 15:00 Uhr	Flohmarkt	Waldstraße 33	Mehrgenerationenhaus Frau Kolbatz-Thiel, ☎ 0177-2203474
07.06.	15:00 bis 18:00 Uhr	Tanzcafé	Waldstraße 33	Mehrgenerationenhaus Frau Kolbatz-Thiel, ☎ 0177-2203474
10.06.		Brandenburger Landpartie	Weinberg	Weinbauverein
18.06.	Ab 09:00 Uhr	20. Seenlauf	Landkostarena	Heimat- & Kulturverein Bestensee e. V., Frau Anja Kolbatz-Thiel ☎ 0177-2203474
30.06. – 01.07.		Weingenuß mit Freunden	Weinberg	Weinbauverein
02.07.	10:00 bis 15:00 Uhr	Flohmarkt	Waldstraße 33	Mehrgenerationenhaus Frau Kolbatz-Thiel, ☎ 0177-2203474
05.07.	15:00 bis 18:00 Uhr	Tanzcafé	Waldstraße 33	Frau Kolbatz-Thiel ☎ 0177-2203474
08.07.	Ab 18:00 Uhr	2. Pätzer Strandfest	Pätzer Badestrand	Heimatverein Pätz, Frau Bergter ☎ 0178-6465243
29.07.	14:00 Uhr	Sommerfest Pätz	Dorfaue Pätz	
02.08.	15:00 bis 18:00 Uhr	Tanzcafé	Waldstraße 33	Mehrgenerationenhaus ☎ 0177-2203474
04. – 05.08.		Weingenuß mit Freunden	Weinberg	Weinbauverein
06.08.	10:00 bis 15:00 Uhr	Flohmarkt	Waldstraße 33	Mehrgenerationenhaus ☎ 0177-2203474
10.08.	14:30 bis 19:00 Uhr	DRK Blutspendetermin	Mehrgenerationenhaus Waldstraße 33	Terminreservierung über www.drk-blutspende.de Infos bei Herrn Malter unter ☎ 033763-64449
27.08.	10:00 bis 14:00 Uhr	Trödelmarkt	Pätzer Dorfaue	Heimatverein Pätz, Frau Bergter ☎ 0178-6465243
01./ 02.09.		Dorf- und Schützenfest	Dorfaue	Heimat- & Kulturverein Bestensee e. V., Frau Anja Kolbatz-Thiel ☎ 0177-2203474
02.09.		Weinfest auf dem Weinberg	Weinberg	Weinbauverein
02.09.	14:00 bis 17:00 Uhr	Bürgermeisterpokalangeln	Pätzer Vordersee	Dennis Werner, Dahmeland 73 e. V. ☎ 0152-21557628
28.10.	18:00 Uhr	Herbstfeuer und Lampionumzug	Feuerwehrdepot	Feuerwehrverein Pätz e.V. Herr Raschemann
31.10.	ab 17:00 Uhr	Halloween für Kinder	Schrobsdorff-Garten	Heimatverein Pätz, Frau Bergter ☎ 0178-6465243
02.11.	14:30 bis 19:00 Uhr	DRK Blutspendetermin	Mehrgenerationenhaus Waldstraße 33	Terminreservierung über www.drk-blutspende.de Infos bei Herrn Malter unter ☎ 033763-64449
17.12.	ab 16:00 Uhr	10. Pätzer Adventfeuer	Pätzer Dorfaue	Heimatverein Pätz, Frau Bergter ☎ 0178-6465243

CHORFEST DES SÄNGERKREISES KÖNIGS WUSTERHAUSEN AM 10. JUNI MIT 17 CHÖREN

„Bestensee singt“ – und gratuliert zum 100. Geburtstag

» Zu seinem traditionellen Chortreffen lädt der Sängerkreis Königs Wusterhausen am 10. Juni nach Bestensee ein. Unter dem Motto „Bestensee singt“ wird es ab 10 Uhr an mehreren Orten Konzerte von 17 Chören aus dem Landkreis Dahme-Spreewald und dem Nachbarlandkreis Teltow-Fläming geben.

Neben traditioneller Chormusik aus mehreren Jahrhunderten werden auch moderne Klänge zu hören sein. Zu den Auftrittsorten gehören der Dorfkircher, die Dorfkirche, der Weinberg, die Weinscheune und schließlich die Landkostarena, wo sich am Ende des Chorfestes die teilnehmenden Chöre nochmals vorstellen werden.

Als Höhepunkt wird die Verleihung der Zelter-Plakette an den Männergesangsverein Bestensee 1923 e. V. stattfinden. Diese Auszeichnung wird an Chöre vergeben, die über eine 100-jährige Sangestradi-tion verfügen. Der Bestenseer Männerchor ist in diesem Jahr 100 Jahre alt geworden.

Das Chorfest des Sängerkreises findet alle zwei Jahre an einem Ort im Landkreis statt. Auftrittsorte waren bisher u. a. Luckau, Straupitz, Teupitz, Wildau und nun, nach der coronabedingten längeren Pause, Bestensee.

INFO

Mehr Infos in Kürze auf <https://saengerkreiskw.wordpress.com/>



"Bestensee singt"

Kreis-Chorfest

20 Chöre singen ab 10.00 Uhr

an fünf Orten in der Gemeinde

10. Juni 2023

Eintritt jeweils frei, Spenden erbeten






Ort	10.00-10.30	10.30-11.00	11.00-11.30	11.30-12.00	12.00-12.30	12.30-13.00	13.00-13.30	13.30-14.00	14.00-14.30
Dorfaue/ Zollstockmuseum <small>Tontechnik für Chöre</small>	Gr.Zlethener Scheunenchor		Liedertafel	Frauenchor Mahlow	Olaf Petersen	Kolbergsingers	MC Zernsdorf	GC KW	
Weinberg	Chor Jüterbog		Gr.Zlethener Scheunenchor	GC KW		GV Lyra			MC Zeuthen
An der Weinscheune <small>Ton-Technik Sprecher</small>	FC Mahlow	MC Zeuthen	Singekreis Wildau	Kolberg singers	GC Ludwigsfelde	Stadtchor Lübben		MGV Bestensee	Olaf Petersen
Dorfkirche <small>Stromversorgung (E-Plano CG EW)</small>	Liedertafel	Chor Bestensee	GV Lyra	MC Zernsdorf	Singkreis Niederlehme	Ki-JuChor CG Eichwalde	MAKW	Chor Jüterbog	
Landkostarena									MGV Bestensee

Plan Landkostarena folgt: Je Chor 2 Lieder Ein gemeins. Abschluss (Geburtstagskanon)

STRANDSÄUBERUNG

Müllsammelaktion in Pätz

» Mehrmals im Jahr wird zur Müllsammelaktion im Orts- teil Pätz eingeladen. Am 30.04.2023 trafen sich mehrere Bürgerinnen und Bürger aus Pätz, um den Pätzer Strand zu säubern. Von der Gemeindever- waltung nahm erneut Herr Holm teil, der den Bürgermeister vertrat. Der Stand ist ein belie- btes Ausflugsziel bei Einwohnern und Gästen aus nah und fern. Der Imbiss, die Sitzmöglich- keiten und der Spielplatz laden zum Verweilen ein. Nicht selten lan- det der Müll außerhalb der vor- handenen Mülleimer. Bei sonni- gem aber windigen Wetter trafen sich die fleißigen Helfer

um 10:00 Uhr. Ausgestattet mit Handschuhen, Müllgreifern und Müllsäcken wurde allerhand Un- rat gesammelt. Entlang des Geh- weges und im Gebüsch wurde viel Müll gesammelt. Innerhalb kürzester Zeit waren die Säcke mit Flaschen, Zigarettenstum- meln und Verpackungsmüll gefüllt. Unterstützt wurde die Akti- on vom Bauhof, der im Anschluss für die fachgerechte Entsorgung des Mülls sorgte.

Ein Dank gilt allen Helfern, die sich trotz des verlängerten Wochenendes an der Müll- sammelaktion beteiligt haben.

Gruppe

„Pätz soll schöner werden“



RÜGENDAMM

Parkbankprojekt



» Seit ein paar Jahren entste- hen an vielen Stellen in der Gemeinde Bestensee neue Sitz- möglichkeiten. Es wurden bereits zahlreiche Bänke im gesam- ten Gemeindegebiet errichtet, die zu- sätzliche Sitz- und Erholungs- möglichkeiten bieten sollen.

Mancherorts dient die Bank aber nicht der Erholung, sondern dem Auslassen der Zerstörungswut. Die Bank auf dem Rügendam- m ist hier ein beliebtes Ziel und wurde bereits öfters beschmier- t oder beschädigt. Auf Grund der vielen Nachfragen hat die Ge- meinde Bestensee eine Bank aus der Reserve entnommen, um

wieder eine Sitzmöglichkeit zu schaffen. Das eine Bild zeigt die Bank am 22.05.2023. Das Bild Nummer zwei zeigt die Bank am 25.05.2023. Noch nicht mal eine Woche blieb die Bank in einem ordentlichen Zustand.

Dennoch bleibt festzustellen, dass die übrigen Sitzmöglich- keiten in Bestensee und Pätz rege genutzt werden. Weitere Bänke sind im Bereich des Seniorenzen- trums an der Hauptstraße und auf dem Mühlenberg geplant. Über das Aufstellen der Bänke wird im Amtsblatt informiert.

Roland Holm

Gemeinde Bestensee

Beachten Sie den Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe des Bestwiners:

Redaktionsschluss: 14. Juni 2023
Erscheinungsdatum: 28. Juni 2023

Guidos

LIVE MUSIK
Fr, 09.06.2023

Einlass: 19.00 Uhr | Beginn: 20:00 Uhr



LA FANFARRIA DEL CAPITAN
Abendkasse: 19,00 €

Franz-Mehring-Str. 5a
15741 Bestensee
reservierung@guidos-bestensee.de
033763 / 24 98 30

www.guidos-bestensee.de

DER WEINBAUVEREIN INFORMIERT

VERKOSTUNG DER NEUEN WEISSEN VOM BESTENSEER WEINBERG DURCH EINE EXPERTIN

„Die ganze Schnauze voller Wein!“

» Obwohl das Wetter nicht gerade Lust auf noch mehr Kühles machte, haben unsere drei Weißweine des Jahrgangs 2022 beim Ostermarkt auf dem Bestenseer Anger viel Lob bekommen. So mancher Gast ließ sich gleich drei Flaschen als Ostergeschenk oder für den eigenen Genuss eintüten. Jetzt wollten wir es aber genau wissen und luden Steffi Schlegel ein, ihre Expertise abzugeben. Steffi bietet in ihrem angesagten Weinladen am Kanal in Königs Wusterhausen 120 Weine aus aller Welt an. Darunter auch alles, was der Bestenseer Weinberg saisonal hergibt. Können wir mithalten in der Riege internationaler Gaumenschmeichler? Brandenburg ist ja nun nicht gerade als Weinanbaug Gebiet berühmt.

Schauen, riechen, schmecken – so lautet das Einmaleins einer Weinverkostung. Zwischen den Sorten ein Stück Weißbrot und ein oder zwei Weinbeeren zum Neutralisieren des Geschmacks. Am Ende steht Steffis Gesamturteil fest: „Ein richtig guter Jahrgang! Alle drei Weine eignen sich hervorragend als Begleiter eines stilvollen Abendessens oder einer fröhlichen Gesprächsrunde. Im Fachjargon würden wir sagen, man hat ‚die ganze Schnauze voller Wein‘. Je nach Geschmack kann der Genießer einen der beiden leichten Trock-



Steffi Schlegel, Inhaberin des Weinladens am Kanal in Königs Wusterhausen

nen oder den fruchtigen Halbtrockenen wählen. In jedem Falle aber kauft er ein hochwertiges regionales Produkt, das sich wirklich nicht verstecken muss.“

Hier ihr Kennerurteil im Einzelnen:

Cabernet Blanc: Steffi vergleicht den 21er, von dem noch einige Flaschen vorrätig sind, mit dem 22er und stellt fest: „Der 22er ist noch fruchtiger und frischer, feinwürziger mit einer zarten Note von Aprikose oder Pfirsich, aber auch ein wenig Citrusfrüchte. Der leicht mineralische Geschmack seines Vorgängers ist nicht zu spüren. Er liegt langanhaltend und feinherb am Gaumen. Man hat den tollen Som-

mer 2022 auf der Zunge. Ein interessanter Wein zum Essen!“

Johanniter: „Unverkennbar die Rieslingnote, die in der Züchtung steckt. Er hat eine leuchtende Farbe mit einem leichten Lachston, ist sehr klar und bildet ‚Fenster‘ am Glas, ein physikalischer Effekt, der mit den Inhaltsstoffen und dem Alkoholgehalt zu tun hat. Ich rieche Kräuter und Honig und schmecke grünen Apfel. Ein trockener Wein, der wegen seines deutlichen Säurespiels allerdings nicht unbedingt etwas für empfindliche Mägen ist.“

Solaris: „Bei diesem Wein ist eine deutliche Restsüße zu spüren, die etwas an die Weinsorte Muskat Ottonel erinnert. Er hat einen intensiven Geschmack, ist ein

wenig karamellig, schmeckt fein nach Pfirsich, ist im Mund cremig, aber nicht marmeladig-süß, etwas schwerer als die anderen beiden Weißweine aus Bestensee. Ein magenfreundlicher Wein, der prima als Abschluss zum Dessert passt, aber auch sehr gut mit kleinen Snacks genossen werden kann. Ein toller, halbtrockener Wein!“

Steffis Frage zum Schluss: „Wo bleiben die roten Weine?“ – Antwort: Die müssen noch reifen. Wir hoffen, den ersten Roten zum Jahresende verkaufen zu können.

Wer jetzt diese – zugegeben immer individuelle, aber doch auch professionelle – Einschätzung mit seiner eigenen Zunge überprüfen möchte, hat an folgenden Tagen die Möglichkeit dazu:

Samstag 10. Juni | ab 10 Uhr | Brandenburger Landpartie auf dem Weinberg

Freitag/Samstag 30. Juni/1. Juli | ab 17 Uhr | „Weingenuß mit Freunden“ auf dem Weinberg

Freitag/Samstag 4./5. August | ab 17 Uhr | „Weingenuß mit Freunden“ auf dem Weinberg

Samstag 2. September | Dorffest in Bestensee

Samstag 16. September | Weinfest auf dem Weinberg

Sonntag 17. Dezember | Weihnachtsmarkt in Bestensee

TÜV-SÜD Prüfstelle Zeesen
 Ing.-u. Sachverständigenbüro **Kiesinger** **KFZ-Prüf.**
Kiesinger
 KFZ-Sachverständige
 Termin: (auch samstags)
 Karl-Liebkecht-Straße 57a www.kiesinger.biz (0 33 75) 15711 Zeesen kontakt@kiesinger.biz 9 20 74 74

Gerald Krüger - Elektromeister
Elektro-Krüger
 Eine Firma mit Kompetenz

- Elektroinstallationen
- SAT- & Kabelfernsehen
- Datennetzwerke
- Elektroheizsysteme
- E-Check

Menzelstraße 15 Tel.: (0 33 763) 6 15 78
 15741 Bestensee Fax: (0 33 763) 6 15 77
Internet: www.elektro-krueger.net

SOMMERRESIDENZ AUF DEM WEINBERG:

Eine Wohnung für den Wiedehopf

» Etwas Außergewöhnliches geschieht auf dem Weinberg. Der Weinbauverein beweist, dass er neben der Pflege und Bearbeitung seiner vielen Rebstöcke auch ein großes Herz für die Tierwelt hat. Auf Initiative und in Zusammenarbeit mit dem Falkner Jörg Reckling haben Mitglieder am Rand des Weinbergs einen großen Wiedehopfkasten aufgestellt. Schülerinnen und Schüler einer Jugendgruppe der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Regionalverband Dubrow e. V. haben mehrere solcher Kästen gebaut, die in der Region aufgestellt werden. Ein großes Lob dafür!

Der Wiedehopf ist selten geworden, weil seine Lebens- und Brutbedingungen sich verschlechtert haben. Aber es gibt regelmäßig Exemplare dieses schönen Vogels, der 2016 und 2022 zum Vogel des Jahres gekürt wurde, in der Umgebung Bestensees zu sehen. Der Verein möchte mit dem Kasten eine zusätzliche Brutmöglichkeit bereitstellen, bevor die Zugvögel – meist im April/Mai – von ihrer Reise zurückkehren. Das Gelände am Mühlenberg eignet sich sehr gut mit seinen Wiesen, lichthem Gebüsch, Weinstöcken und vereinzelt Bäumen.

Genauso wie es auch im vergangenen Jahr für einen ausgezeichneten Weinjahrgang 2022 ge-



Fotos: Purann

eignet war. Die neuen Weißweine der Sorten Cabernet Blanc, Johanner und Solaris wurden bereits beim Ostermarkt von vielen Besuchern verkostet und gelobt. Die beiden Rotweine Cabernet Cortis und Pinotin müssen noch einige Zeit im Fass reifen, bevor sie im Spätjahr angeboten werden können. Dazu mehr im nächsten Bestwiner. Zurück zum Wiedehopf: dass er Insekten bevorzugt und keinen Appetit auf Weinbeeren hat, war Voraussetzung für die Errichtung des Brutkastens! Der Verein hofft, dass sich ein Pärchen findet und den gut gepolsterten und bezugsfertigen Neubau zu seiner Sommerresident 2023 wählt. Alle, die mitarbeiten möchte im Weinberg, sind herzlich willkommen. Anmeldung sind auf der Internetseite des Vereins www.bestenseer-weinbau.de möglich. Hier sind auch die Verkaufsstellen zu finden, in denen es unseren Wein jederzeit gibt.



Der Wiedehopfbrutkasten – eine Einladung an den selten gewordenen schönen Vogel zum Wohnen und Brüten auf dem Weinberg

MÜLLSAMMELAKTION

Dieses Engagement lohnt sich für alle



Bild-Quelle: St. A.

Ein wenig Mund-zu-Mund-Propaganda, ein einzelner Aufruf und ganz viel Engagement: Ohne Logistik und Planungsdrumherum haben sich zehn Bestenseer Einwohnerinnen und Einwohner bei Dauerregen zusammengetan, um den Wald am südwestlichen Ende des Todnitzsees von dem Müll und Unrat zu befreien, den weit weniger Engagierte dort abgeladen hatten. Mit Handschuhen, Müllsäcken und viel Energie ausgerüstet gelang es den Freiwilligen bis zum Mittag insgesamt 16 Müllsäcke mit achtlos weggeworfenem oder ganz bewusst hingebbrachtem Abfall zu füllen. Überwiegend handelte es sich dabei um Plastikflaschen, Verpackungsmaterialien und anderem Müll, der in den Büschen und am Waldboden teils überwachsen vor sich hin moderte. Hinzu kamen auch Altreifen und etwas Metallschrott, die gesondert zur Abholung bereitgestellt wurden. Von jenen Glasflaschen, die es nicht zum Altglascontainer geschafft hatten, wurde ein ganzer Fahrradanhänger voll von den freiwilligen Helferinnen und Helfern aus dem Waldstück dorthin verfrachtet.

Die Müllsammelaktion zeigt, wie bedeutsam gemeinnütziges und verantwortliches Handeln zugunsten von Umwelt und letztlich Gesundheit ist. Trotz widriger Bedingungen und auf eigene Kosten erklären sich Menschen immer wieder bereit Verantwortung zu übernehmen. Das gilt nicht nur für diese Sammelaktion, sondern auch für jene in der Vergangenheit, an denen sich ganze Familien beteiligt haben. Nicht nur die Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden vom Abfall befreit. Die Waldgebiete und wie auch alle Naturflächen tragen für alle, die in Bestensee ihr Zuhause haben zur Lebensqualität bei. Jede/r Einzelne kann einen Beitrag leisten und einen positiven Einfluss auf seine Gemeinde und die Natur nehmen und selbstverständlich am besten seine Abfälle vernünftig in Abfallbehältnissen oder direkt auf dem Recyclinghof zu entsorgen. Das gilt im Übrigen auch für Grünabfälle, wie etwa Rasenschnitt. Nur gemeinsam kann es gelingen, unsere Umwelt zu schützen und für kommende Generationen zu bewahren.

**Kaufe Haus
von Privat
Rentenbasis/
Wohnrecht**

möglich sind:
• Einmalzahlung • monatliche Rente
• festes Einkommen
• lebenslanges Wohnrecht
• Unterstützung im persönlichen Umfeld

Tel.: 0331/281 298 65

DIE AWO – REGIONALVERBAND BRANDENBURG SÜD E. V. – INFORMIERT

NETZWERKE GESUNDE KINDER DAHME-SPREEWALD

Ehrenamtliche Familienpaten gesucht

» Eine Schwangerschaft steht ins Haus, die Freude ist groß, aber es treten auch viele Fragen auf, gerade beim ersten Kind. Was muss beachtet werden, welche Anträge sind zu stellen? Diese und andere Fragen sorgen manchmal für Verwirrung. Da wünscht man sich jemanden, mit dem man das besprechen kann. Wenn das Kind dann geboren ist, gibt es andere Fragen: Unsicherheiten beim Stillen, das Baby wacht nachts häufig auf, Impfen ja oder nein, Antragstellung für einen Kitaplatz etc. Genau in dieser Phase können ausgebildete Familienpat*innen beim AWO Netzwerk Gesunde Kinder junge Familien begleiten. Bereits tätige Familienpat*innen erinnern sich oft an ihre Beweggründe, warum sie ehrenamtlich tätig sein wollen. Einige, die gerade ihren wohlverdienten Ruhestand begonnen haben, möchten sich trotzdem noch aktiv sozial engagieren. Wieder andere erinnern sich noch an ihre eigene Schwangerschaft und hätten sich gerne jemanden an ihrer Seite gewünscht. Es ist einfach gut, dass Eltern mit einer ehrenamtlichen Begleitung eine Ansprechpartner*in haben, wenn im Babyjahr der Lebensalltag anfangs völlig auf den Kopf gestellt wird. Familienpat*innen vom AWO Netzwerk Gesunde Kinder Dahme-Spreewald treffen sich innerhalb von drei Jahren nach der Geburt



Foto: NGK

mehrmals mit den Familien oder besuchen diese zu Hause. Sie lernen die werdenden Eltern meist schon während der Schwangerschaft kennen und werden zu verständnisvollen Begleitern der Familie, zu guten Zuhörern, denen man auch mal sein Herz ausschütten kann. Für die Familienpat*innen des AWO Netzwerks Gesunde Kinder ist es sehr wichtig dazu beizutragen, dass Kinder einen guten Start ins Leben haben, denn Kinder sind unsere Zukunft. Ehrenamtliche Familienpat*innen beurteilen oder bevormunden nicht, sie sind einfach da. Vorbereitet auf ihr wich-

tiges Ehrenamt werden sie auf einer Schulung zu spannenden Themen der Säuglingspflege, Entwicklung, Kindergesundheit, gesunde Ernährung u. v. m. Auf Patenstammtischen, die mehrmals im Jahr stattfinden, können sie sich austauschen und sich weiterbilden. Themenabende und Vorträge, die sich dem Schwerpunkt Kinder und Gesundheit widmen, werden gern von Pat*innen sowie auch von den Eltern besucht. Das Regionalnetzwerk in Dahme-Spreewald befindet sich seit 2015 in zuverlässiger Trägerschaft des AWO RV BB Süd e. V.

Start der neuen Schulungsreihe im September 2023

Wer sich ehrenamtlich als Familienpat*in einbringen möchte, ist beim Netzwerk Gesunde Kinder genau an der richtigen Stelle. Für die nördliche Region im Landkreis Dahme-Spreewald (Bestensee/Heidesee/Mittenwalde/Königs Wusterhausen/ZEWS/Schönefeld und Großziethen etc.) beginnt die nächste Schulungsreihe im September 2023. Im Vorfeld finden zwei Informationsveranstaltungen dazu statt: am Dienstag, 2. Mai sowie am Dienstag, 5. September, jeweils um 17.30 Uhr im AWO Gemeinschaftsraum, Märkische Zeile 13 in 15711 Königs Wusterhausen. Die Pat*innen erhalten fachliche Begleitung und haben zu jeder Zeit einen kompetenten Ansprechpartner.

I. Gündel

INFO

Mehr Infos und Anmeldung unter Tel. 0800 – 64546337, per E-Mail an ngk-lds@awo-bb-sued.de oder auf Facebook: <https://www.facebook.com/awo.ngk.lds>

Kontakt zum Netzwerk Gesunde Kinder Dahme-Spreewald:

Manuela Barkowsky, Ines Gündel, Sandra Kempe, Birgit Kloas: Kostenfreie Telefonnummer: 0800 645 46 337 ngk-lds@awo-bb-sued.de

Bestattungen und Trauerhilfe
Andreas Kernbach
 Alte Plantage 1 (am Krankenhaus)
 15711 Königs Wusterhausen
 Ganz in Ihrer Nähe!
 24h (03375) 21 36 30
www.kernbach-bestattungen.de
 Hauptstraße 18
 15754 Friedersdorf
 (033767) 89 86 36

www.gas-neumann.de
GAS NEUMANN
GAS NEUMANN Versorgungstechnik GmbH Telefon: 033763 / 24 78 0
 Neuintallationen von haustechnischen Anlagen Adresse: Trittweg 6, 15741 Bestensee
 (Heizung, Sanitär, Solar, Lüftungen) Fax: 033763 / 24 78 11
 E-Mail: info@gas-neumann.de
GAS NEUMANN Service GmbH Telefon: 033763 / 24 78 24
 Wartung, Service, Kleinreparaturen und Notdienst Adresse: Hauptstr. 86, 15741 Bestensee
 für haustechnische Anlagen Fax: 033763 / 24 78 22
 E-Mail: service@gas-neumann.de

Hat jemand den Apollofalter gesehen?
 Der NABU bewahrt die Artenvielfalt für Mensch und Natur.
www.NABU.de - Helfen Sie mit, damit das Ganze komplett bleibt.

PROJEKT CHANCE 60PLUS UND DAS MEHRGENERATIONENHAUS INFORMIEREN

INFOVERANSTALTUNG DER „DIGITALEN ENGEL“

Thema: Onlinebanking

Wann:

Mittwoch, den 07.06.2023,
von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Wo:

Konferenzraum (bitte beachten:
in der 3. Etage ohne Fahrstuhl)
im Mehrgenerationenhaus
Bestensee, Waldstraße 33,
15741 Bestensee

Wer:

Menschen 60 + und alle Interes-
sierten

Kosten:

Die Teilnahme ist kostenlos

Ihre Bankfiliale schließt und Sie
müssen weite Wege fahren, um
Ihre Überweisungen zu tätigen?

Online-Banking hat viele Vortei-
le, häufig ist die Möglichkeit die-
ser Kontoführung auch kosten-
günstiger als ein normales
Bankkonto. Welche Schritte Sie
gehen müssen, um Online-Ban-
king einzurichten, welche Geräte
Sie dafür benötigen und worauf
Sie achten sollten, erklären Ih-
nen die Digitalen Engel heute.

Die grundlegenden Funktions-
weisen des Online-Bankings
werden Ihnen vorgestellt, damit
auch Sie im Alter online sein
können!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch
und das Gespräch mit Ihnen.

Um Anmeldung wird gebeten
über: [chance60plus@berliner-
stadtmission.de](mailto:chance60plus@berliner-
stadtmission.de) oder telefonisch
unter: 0170 371 86 02

INFO

Weitere Infos unter:
www.berliner-stadtmission.de/
chance-60plus und faz-mgh-
bestensee@alv-brandenburg.de

Kristina Schulz
(Projektkoordinatorin) und
Regina Goldau
(Mitarbeiterin Familienzentrum)

Sehr geehrte Bürger:innen, in Bestensee, Mittenwalde und Heidensee!

Ich möchte Ihnen das innova-
tive ESF Plus Projekt Chance 60
plus – Das Leben aktiv gestalten
vorstellen, das sich vorrangig an
Menschen ab 60 Jahren in Ihren
Kommunen richtet.

Chance 60 plus möchte älteren
Bürger:innen Möglichkeiten der
Begegnung, Bildung, Beratung
und Begleitung eröffnen, um
sich zu engagieren, sich zu in-
formieren, sich auszutauschen
und Gemeinschaft aktiv zu ge-
stalten. Unser Ziel ist es, ältere
Menschen zu ermutigen, sich
für Ihre Belange einzusetzen,
um selbstbestimmt am gesell-
schaftlichen Leben teilzuhaben
und ihren Sozialraum aktiv mit-
zugestalten. Aktuell finden be-
reits Angebote zur digitalen
Schulung und zur Bewegungs-



und Gesundheitsförderung
statt (vgl. auf unserer Website
www.berliner-stadtmission.de/
chance-60plus.de)

Träger des Projekts ist die Ber-
liner Stadtmission, die Projekt-
arbeit findet in Kooperation mit
dem ALV Brandenburg und dem
Sozialamt LDS statt. Das Pro-
jektbüro hat seinen Standort in
Bestensee.

Ich stehe Interessierten bera-

tend bei beruflichen Themen,
beim Übergang vom Beruf zur
Rente, bei der Aufnahme einer
sozialversicherungspflichtigen
Beschäftigung oder einer Ne-
bentätigkeit zur Seite. Zudem
bin ich Ansprechpartnerin bei
Fragen zum ehrenamtlichen
Engagement oder zur Klärung
von Leistungsansprüchen. Sie
erreichen mich telefonisch oder
vor Ort in Bestensee. Nach indi-
vidueller Absprache sind auch
Treffen im häuslichen Umfeld
möglich. Beratungen sind kos-
tenfrei, trägerneutral und ver-
traulich. Ich freue mich sehr auf
die Arbeit im Projekt und dar-
auf, mit Ihnen zusammenzuar-
beiten.

Kristina Schulz,
Projektkoordinatorin

Sprechzeiten / Bürozeiten in Bestensee

Sprechzeiten:

Montag–Freitag telefonisch
von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bürozeiten:

Dienstag–Freitag
von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Kontaktadresse:

Chance 60plus,
Hauptstraße 11,
15741 Bestensee

Ansprechpartnerin:

Kristina Schulz
Mobil: 0170 371 18602
[k.schulz@berliner-
stadtmission.de](mailto:k.schulz@berliner-
stadtmission.de)
oder [chance60plus@
berliner-stadtmission.de](mailto:chance60plus@
berliner-stadtmission.de)

www.heimatblatt.de

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag

Lokaler geht's nicht

Rund
um die Uhr
in den
Ortszeitungen
Ihre eigene
Anzeige
schalten.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



NEUPOSTOLISCHE KIRCHE INFORMIERT

GOTTESDIENSTZEITEN

Gottesdienste

» Am Samstag, den 03.06.2023 findet in Königs Wusterhausen die Höfenacht statt. So auch auf dem Hof der Neuapostolischen Kirche in Königs Wusterhausen, Karl-Marx-Str. 18. Die Höfenacht beginnt um 18:00 Uhr.

Nach wie vor besteht auch die Möglichkeit, Gottesdienste über YouTube zu schauen.

Gottesdienstzeiten der neuapo-



stolischen Kirche in Bestensee, Heinrich-Heine-Str. 2 B : Sonntag 10:00 Uhr und Mittwoch 19:30 Uhr
Gäste sind dazu jederzeit herzlich willkommen.
Änderungen entnehmen Sie bitte unserem Schaukasten, der vor unserer Kirche steht.

S. Braun

Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Petrus und Paulus Bestensee

Geplante Gottesdiensttermine für den Monat Juni 2023:

04. 06.	Trinitatis	10.30 Uhr Ev. Kirche Bestensee
11. 06.	1. Sonntag nach Trinitatis	10.30 Uhr Ev. Kirche Bestensee
18. 06.	2. Sonntag nach Trinitatis	10.30 Uhr Ev. Kirche Bestensee
25. 06.	3. Sonntag nach Trinitatis	10.30 Uhr Ev. Kirche Bestensee

Bitte beachten Sie die Aushänge vor den Kirchen bzw. vor unseren Gemeindehäusern.

Weitere Termine, Adressen und Informationen entnehmen Sie bitte unserer Website <https://kirche-petrus-paulus-gemeinde.de>

Ev. Pfarramt - Pfr. Franziskus Jaumann - Tel. 033763 / 62105 - Mail: Jaumann.F[at]kkzf.de
Kirche Bestensee, Hauptstraße 55 in Bestensee
Gemeindehaus der ev. Kirche Bestensee, Reuterstraße 16

**Suche Mehrfamilienhaus
von Privat ab 500 m²
Wohnfläche**
Tel.: 0331 / 28 12 98 44

**Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek
im Vereinshaus, Waldstraße 31**

montags: 16.00 – 19.30 Uhr
freitags: 16.00 – 19.30 Uhr

Achtung: Auf Grund der Baumaßnahmen bitten wir um Vorsicht beim Betreten des Geländes. Die telefonische Erreichbarkeit der Bibliothek ist erst nach Beendigung der Baumaßnahmen möglich.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Bestensee unter www.bestensee.de



Lieder zu Bier und Wein



**FRÜHSCHOPPEN MIT DEM
MÄNNERCHOR**

11. JUNI 2023 AB 10 UHR

WEINBERG BESTENSEE

- AKKORDEONORCHESTER
- KUCHENBASAR
- GETRÄNKE



**Männergesangverein
Bestensee 1923 e.V.**



SENIORENSEITE

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren!

» Mit Riesenschritten nähern wir uns der mit Sicherheit schönen Busfahrt anlässlich der Brandenburgischen Seniorenwoche nach Wittenberg. In einem der letzten Amtsblätter gaben wir Ihnen ja bereits einen kleinen Einblick darüber, was uns erwarten wird. Wir versprachen, Sie nochmals zu erinnern und die wichtigen Eckpunkte zu vermitteln. Unsere Fahrt führt uns am 16. Juni 2023 nach Wittenberg. Wieder stehen uns drei Busse des Busunternehmens Riese – Reisen zur Verfügung. So wird der 1. Bus gegen 7:30 Uhr ab Pätz starten, der 2. Bus ab Steakhaus gegen 7:40 Uhr, um 8:00 Uhr wird die gemeinsame Abfahrt ab Bahnhof erfolgen.

Selbstverständlich bedient einer der Busse die alt bekannten Abfahrtspunkte wie Lerchenweg und Gemeindeamt Bestensee ab ca. 7:40 Uhr. Natürlich nimmt der aus Pätz kommende Bus die Mitreisenden am Steakhaus auf, die in dem dort avisierten Bus keinen Platz bekommen sollten. Auch können Sie am Bahnhof noch ihre Sitzplätze untereinander tauschen, so wie wir es immer praktiziert haben.

Der Fahrpreis beläuft sich auf 55,00 Euro pro Person, die Tickets sind ab dem 2. Mai bis zum 26. Mai 2023 wie folgt erhältlich: Postamt Bestensee, im „Kinderland“ Gester auf dem REWE-Parkplatz, und in Pätz bei Frau Damm.

Freuen Sie sich auf diese schöne Busfahrt, die uns nach Wittenberg führt, wo uns eine Kleinbahn erwartet, die uns vorbei an den Höhepunkten dieser faszinierenden Stadt fahren wird. Wie bereits in der früheren Offerte erläutert, wird diese Kleinbahnfahrt in drei Durchgängen erfolgen, da die Kapazität dieser Bahn lediglich für 40 Personen ausgelegt ist. Das sollte allerdings kein Makel sein. Zwischen den Fahrten gibt es natürlich auch das Mittagessen im „Brauhaus“, denn Stärkung muss sein. Wer die vegane Küche bevorzugt, gibt das bitte beim Ticketkauf an, um auch diese Teilnehmer verwöhnen zu können. Die Mitreisenden, die ihre Fahrt in der Kleinbahn bereits erleben durften, haben in der Zwischenzeit des Wartens die Möglichkeit, die Stadt zu erkunden. Nachdem jeder von Ihnen in den Genuss dieser Bahnfahrt gekommen ist, sammeln wir uns dann, um die Rückfahrt anzutreten. Auch hier werden Sie viel Interessantes entdeckt haben und gedanklich mit auf den Heimweg nehmen. Freuen Sie sich also auf diesen Tag, der uns hoffentlich mit Sonnenschein begleiten wird. An uns Organisatoren soll es nicht liegen, die gute Laune bringen Sie bitte mit.

Sollten Sie noch Fragen haben beantworten wir diese gerne.

Ihr Seniorenbeirat

DER SENIORENBEIRAT INFORMIERT

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren!

Unsere nächste, wie immer öffentliche Sitzung, findet am **07. Juni 2023 um 14:30 Uhr** im Gemeindesaal Bestensee, Eichhornstraße statt. Gäste sind herzlich willkommen.

Das monatliche Tanzen im MGH findet ebenfalls am 07. Juni 2023 zur bekannten Zeit statt.

Die Bowlingfreunde erwartet der Bowlingkeller an der B 179 am 29. Juni 2023 in der Zeit von 15:00 – 17:00 Uhr.

Nochmaliger Hinweis an Sie, liebe Seniorinnen und

Senioren, behalten Sie bitte den Termin **16. Juni 2023** im Kopf und damit die Fahrt nach Wittenberg. Die Abfahrtszeiten der Busse bleiben wie bereits veröffentlicht:

Pätz	7:30 Uhr
Steakhaus	
Bestensee	7:40 Uhr
Lerchenweg	7:45 Uhr
Gemeindeamt	7:50 Uhr
Bahnhof	8:00 Uhr

Freuen Sie sich auf diese schöne Fahrt anlässlich der Brandenburgischen Seniorenwoche.

Ihr Seniorenbeirat

Busfahrt nach Lutherstadt Wittenberg
AM 16. JUNI 2023

Busabfahrt

Der Bus wird Sie an den üblichen Haltestellen abholen:

- Pätz 7:30 Uhr
- Steakhaus Bestensee 7:40 Uhr
- Lerchenweg 7:45 Uhr
- Gemeindeamt 7:50 Uhr
- Bahnhof Bestensee 8:00 Uhr

Wenn Sie noch kein Ticket gekauft haben, aber an einer Mitfahrt interessiert sind, bittet der Vorsitzende des Seniorenbeirates um Kontaktaufnahme.
Tel: 0163-4205510

DIE VOLKSSOLIDARITÄT BESTENSEE INFORMIERT**DIE STÄRKUNG DER PFLEGE ALTER UND KRANKER MENSCHEN GEWINNT IMMER MEHR AN BEDEUTUNG**

Ein bisschen Sport hält mobil

» Liebe Mitglieder und liebe Interessierte an ehrenamtlicher Tätigkeit, in jedem Jahr wird am 12. Mai der internationale „Tag der Pflege“ begangen. Dass es diesen „Tag der Pflege“ überhaupt gibt, ist für alle Menschen so wichtig. Früher oder später betrifft Pflege uns alle. Das macht die Pflege zu einer der wichtigsten Tätigkeiten überhaupt. Das wiederum geht nur mit Liebe zum Beruf, mit Menschlichkeit gegenüber älteren und kranken Menschen und wird oft zu wenig gewürdigt. Warum sind diese Bemerkungen hier und heute so hervorzuheben?

Unser Mitglied Marlene Teichmann (Ü 80) ist eine sehr fleißige Strickerin von verschiedenen sinnvollen Dingen, unter ande-

rem auch von warmen Socken. Durch den Verkauf solcher begehrten Utensilien für kühle Tage kam sehr viel Geld zusammen und sie überließ es dem Vorstand, diese Einnahmen für einen guten Zweck zu verwenden. Daher hat sich der Vorstand der Volkssolidarität in diesem Jahr eine kleine Überraschung für die Mitarbeiter des Seniorenzentrums in der Hauptstrasse in Bestensee überlegt. Gemeinsam entschieden wir, das Geld für ein Frühstück für das Pflegepersonal dieser Senioreneinrichtung zu spenden. Diese Idee schlugen wir der Leiterin der Einrichtung, Frau Albrecht, vor und sie war sofort begeistert davon. Zur offiziellen Übergabe der Finanzen trafen sich Marlene und zwei Mitglieder des Vorstandes am

12. Mai mit ihr und einigen Pflegekräften im Seniorenzentrum. Zusätzlich zur Geldspende konnten wir noch weitere selbstgestrickte Socken für die Bewohner übergeben, was ebenfalls dankbar angenommen wurde. Alle waren sich einig darüber, dass wir gemeinsam für die weitere Anerkennung der Leistungen in den Berufsgruppen der Pflege und Betreuung kämpfen müssen.

Bei unserem Monatstreff am 17. Mai konnten wir nach unserer gemütlichen Kaffeerunde einen besonderen Gast begrüßen. Frau Lau zeigte unseren anwesenden Mitgliedern, wie sie mit einem Stuhl oder Hocker und kleinen Hilfsmitteln (z. B. gefüllten Flaschen) auch im fortgeschrittenen Alter und mit altersbedingten



Defiziten beweglich und mobil bleiben können. Mit diesen Übungen haben wir viele Anregungen erhalten, die wir mit nach Hause nehmen konnten und werden sie sicherlich auch ab und an anwenden. Herzlichen Dank an unsere „Vorturnerin“ Frau Lau für ihre vielen sportlichen Vorschläge.

Im Juni werden wir unseren Monatstreff mit der Tagesfahrt des Seniorenbeirates in die Lutherstadt Wittenberg verbinden. Diese Reise findet am 16. Juni statt und kann von allen Senioren der Gemeinde Bestensee und Pätz genutzt werden. Die Karten werden noch bis zum 20.05.2023 in der Post und im „Kinderladen“ verkauft. Falls jemand nach diesem Termin noch Interesse an der Teilnahme für diese Tagesfahrt hat, müsstet ihr euch dann an den Seniorenbeirat wenden (Herr G. Schulz; telefonisch über die Gemeinde zu erreichen).

Am 22. September fahren die Mitglieder der OG der Volkssolidarität zum Kürbisfest nach Klaietow. Wer sich dafür interessiert, meldet sich bitte telefonisch bei seiner Gruppenbetreuerin. Über Termine und Themen für die nächsten Monatstreffen werden wir euch im nächsten Amtsblatt informieren.

Bitte achtet gut auf euch und bleibt oder werdet gesund.



Öffnungszeiten des Rathauses

Eichhornstr. 4–5, 15741 Bestensee

Nur nach Terminvereinbarung

Montag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Ohne Terminvereinbarung

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr

Achtung:

Das Hauptamt arbeitet ausschließlich nach Terminvereinbarung.

Der Dienstbereich Bürger- und Verwaltungsdienste informiert:

Im Bürgerbüro des Rathauses sind zu den Öffnungszeiten folgende Artikel erhältlich:

- Bildband „Ein Ort ganz Menschlich“ **Stück 35,00€**
- Bildband W. Purann **Stück 49,00€**
- gelbe Wertstoffsäcke **kostenlos**

Weiterhin sind auch unterschiedlichste Bestensee-Artikel erhältlich.



**Typenoffene Werkstatt
PKW-Rundum-Service**

- ✘ Reifen
- ✘ Räder
- ✘ Auspuff
- ✘ HU & AU

HU Kollo?



Hauptstraße 53a
15741 Bestensee
Tel.: 033763 / 22447
Fax: 033763 / 69929
eMail: ams-bestensee@gmx.de

**Bauunternehmen
sucht Grundstücke
für Einfamilienhaus-
und Wohnungsbau**

bebaute, unbebaute
Grundstücke,
Waldumwandlungsflächen
und Abrissgrundstücke

Bieten Sie uns alles an!
Maklerfrei, keine Arbeit, keine
Kosten für den Verkäufer!

☎ 0170 / 3630030
info@musterhaus-kwh.de
Lebensraum Immobilien- u.
Grund.Entw. GmbH
15711 KWH, Chausseestr. 9e

Wir sind weiterhin für Sie da!

Elektro
WEGNER

Zeesener Straße 7

Wegen Neubau-Maßnahmen im EKZ Bestensee
bleibt unser Geschäft **vorübergehend geschlossen.**

Telefonische Erreichbarkeit: 033763 / 60210 oder
033763 / 61685
0177 / 2157296

E-Mail: wegner-bestensee@t-online.de



**Der Frühling
bringt viel Neues
auf den Weg.**

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Jürgen Plettner
Tel.: (033 75) 29 59 54 · Fax: (033 75) 29 59 55
E-Mail: jp.bueorgkomm@t-online.de

HEIMAT- & KULTURVEREIN BESTENSEE E.V.

20. BESTENSEER SEENLAUF

18.06.2023

AB 09:00 UHR

LANDKOSTARENA BESTENSEE

ZIRKA

2,0 KILOMETER

7,5 KILOMETER

16 KILOMETER



GOETHESTRASSE 17

ANMELDUNG UNTER: WWW.BERLIN-TIMING.DE/BESTENSEER-SEENLAUF

INFORMATIONEN ZUR VERANSTALTUNG UNTER WWW.BESTENSEE.DE



ANZEIGE

Der Gesundheitstipp: Sachgerechte Lagerung von Arzneimitteln „Riskante Temperaturen gefährden die Wirksamkeit von Arzneimitteln“

Nicht selten lagern Medikamente aus den verschiedensten Gründen im Auto: sei es, dass die Kopfschmerztabletten im Handschuhfach bereitliegen, falls der Föhn einsetzt, oder dass das Antibiotikum aus der Apotheke für ein Stündchen im geparkten Wagen herumliegt.

Ein Fehler, denn im Inneren eines Fahrzeugs steigen die Temperaturen oft auf bis zu 70 Grad im Sommer.

Hitze zerstört Wirkstoffe

Das ist zu viel für Arzneimittel, die idealerweise bei 15 bis 25 Grad gelagert werden sollten. Auch kurzfristige Hitze kann manche Medikamente bereits zerstören: Salbenbestandteile trennen sich, Arzneistoffe verlieren ihre Wirkung, ätherische Öle und Alkohole verdunsten. In der Regel gilt für die meisten Mittel: Stets kühl, dunkel und trocken aufbewahren. Aber Vorsicht – auch der Kühlschrank ist für Arzneien nicht immer optimal, denn Kälte kann ihnen ebenfalls manchmal schaden. Kühlung ist nur dann empfehlenswert, wenn es ausdrücklich im Beipackzettel angegeben ist, beispielsweise bei bestimmten wasserhaltigen Cremes, frisch angerührten Antibiotikasäften oder manchen Injektionslösungen. Auch dann sollte der Patient darauf achten, dass die Präparate keinen Kontakt mit der Rückwand, mit Kühlaggregaten oder -akkus haben. In das Gefrierfach gehört kein Arzneimittel. Minustemperaturen können manche Medikamente zerstören. Das trifft

zum Beispiel auf Insulin zu. Ähnlich zerstörerisch können auch Licht und Feuchtigkeit auf manche Arzneien wirken. Ein bekanntes Beispiel sind Tabletten mit dem Inhaltsstoff Acetylsalicylsäure (ASS), der unter

Einwirkung von Luftfeuchtigkeit schnell in die schlechter verträgliche Salicyl- und die aggressive Essigsäure zerfällt. Aus diesem Grund kann es auch problematisch sein, Medikamente bereits für mehrere

Wochen im Voraus aus den Blistern herauszudrücken und zu portionieren. Dabei besteht das Risiko, dass die Arzneien ihre Wirksamkeit durch Einwirkung von Feuchtigkeit und Licht verlieren. Besser sei es daher die verblisterten Tabletten auszuschneiden, so dass sie noch geschützt bleiben. Auch Teemischungen sollten unbedingt trocken lagern, da sie sonst schnell schimmeln können.

Der Flur ist der beste Ort

Grundsätzlich ist es ratsam, die Arzneimittel stets in der Originalverpackung und mit einem Beipackzettel aufzubewahren. So sind die wichtigen Informationen stets zur Hand. Ein abschließbarer Schrank im Flur oder Schlafzimmer stellt sicher, dass die Medikamente an einem gut temperierten, trockenen und vor dem Zugriff von Kindern gesichertem Ort lagern. Für die Reiseapotheke oder auch den Transport im Sommer eignen sich spezielle wärmeisolierte Taschen. Wer bemerkt, dass ein Arzneimittel zu viel Wärme oder Kälte abbekommen hat, sollte es nicht mehr verwenden und entsorgen. Wer sich nicht sicher ist, fragt am besten in der Apotheke nach.

Kommen Sie mit Ihren Fragen zu uns. Wir nehmen uns Zeit und beraten Sie gern und kompetent.

Ihr Apotheker Clemens Scholz und das Team der Fontane-Apotheke,
Ihre LINDA-Apotheke



Wir wissen unsere Kunden



Hauptstraße 44
15741 Bestensee
Unser Beratungs-Tel.:
(03 37 63) 6 14 90



Mit den richtigen Sonnenschutzprodukten den Sommer genießen.

Wir beraten sie gern.

Angebot im Monat Juni 2023

Sparen Sie bei wichtigen Medikamenten ¹⁾ bis zu 30%

ANTI-BRUMM forte ® (Pumpzerstäuber, 150 ml)	statt 19,40 € ²⁾ 17,45 € <small>(16,32 €/l)</small>
ANTI-BRUMM Naturel ® (Pumpzerstäuber, 75 ml)	statt 11,80 € ²⁾ 10,60 € <small>(14,13 €/l)</small>
MOSQUITO Mückenschutz-Spray protect ® (Spray, 100 ml)	statt 9,90 € ²⁾ 7,95 € <small>(7,95 €/l)</small>
Fenistil Gel ® (Gel, 30 g)	statt 9,38 € ²⁾ 6,55 € <small>(218,33 €/kg)</small>
FENISTIL Tropfen ® (Lösung zum Einnehmen, 20 ml)	statt 7,00 € ²⁾ 5,60 € <small>(280,00 €/l)</small>
AZARON Stick ® (Stift, 5,75 g)	statt 9,90 € ²⁾ 6,60 € <small>(1.147,81 €/kg)</small>

¹⁾ Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage oder fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.
²⁾ Niedrigster Verkaufspreis innerhalb der letzten 30 Tage vor der Preisermäßigung.

Ihre Gesundheit in guten Händen

Pätzer Kinderfest

2023



Das Kinderfest findet am

**3. Juni von 15 – 18 Uhr
auf der Pätzer Dorfaue
statt.**

Der Heimatverein Pätz lädt alle Kinder
und ihre Familien herzlich ein.
Bringt bitte gute Laune und schönes
Wetter mit!



ANZEIGE

Aktuelles rund um die Bahn | www.punkt3.de

DAS DEUTSCHLAND-TICKET IST GESTARTET

Äußerst beliebt und so unkompliziert!

RIESIGE NACHFRAGE, DIE BEARBEITUNG LÄUFT AUF HOCHTOUREN

» Jetzt ist es endlich da – das Deutschland-Ticket für monatlich 49 Euro. Mit dem bundesweiten digitalen Abo können Fahrgäste seit dem 1. Mai überall und uneingeschränkt Busse und Bahnen im Nahverkehr nutzen. Nichts weniger als eine Tarifrevolution wurde damit im ÖPNV ausgerufen. Und „Deutschland steigt ein“ – so steht es nicht nur auf der Lok von DB Regio Nordost, die als Kulisse für den Presse-termin am Berliner Hauptbahnhof diente, bei dem Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing, der Branchenverband VDV und Evelyn Palla von der Deutschen Bahn über den Start des Deutschland-Tickets informierten. Die große Nachfrage nach dem neuen Abo zeigt, dass es so ist. Allein im VBB-Gebiet Berlin und Brandenburg wollten bereits im Mai mehr als 600.000 einsteigen und haben das Deutschland-Ticket abonniert, rund 90.000 davon sind neue Kund:innen.

So eine enorme Nachfrage freut die Verkehrsunternehmen und stellt sie aufgrund der kurzfristigen Einführung und Umsetzungszeit auch vor einige Herausforderungen. Die Aboservices arbeiten unter Hochdruck an den eingegangenen und weiterhin eingehenden Bestellungen, es kann daher zu Wartezeiten kommen.

„Schon jetzt ist das Deutschland-Ticket ein voller Erfolg. Nie war es leichter und günstiger, umweltfreundlich mit Bus und Bahn zu fahren. Ein echter Booster für die Verkehrswende ist das Deutschland-Ticket als Job-Ticket: Mit dem Arbeitgeber-Zuschuss zahlen Abonent:innen nur 34,30 Euro für die bundesweite ÖPNV-Flatrate.“

Evelyn Palla,
Vorständin Regionalverkehr Deutsche Bahn AG



Foto: André Groth

v.l.n.r.: Dr. Volker Wissing, Bundesverkehrsminister; Oliver Krischer, Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen und Vorsitzender der Verkehrsministerkonferenz; Evelyn Palla, Vorstand Regionalverkehr Deutsche Bahn AG; Ingo Wortmann, VDV-Präsident

Der Weg zum Deutschland-Ticket

Das Deutschland-Ticket kostet 49 Euro pro Monat und gilt deutschlandweit im ÖPNV (S- und U-Bahn, Straßenbahn und Bus) und in der 2. Wagenklasse des Eisenbahn-Regionalverkehrs.

Es ist ein Abonnement mit monatlicher Abbuchung, das als Handyticket oder elektronische Chipkarte ausgegeben wird. Deshalb kann es nicht einfach am Fahrausweisautomaten gekauft werden.

Grundsätzlich ist der Einstieg jeweils zum Monatsersten möglich, Stichtag zur Online-Bestellung oder Abgabe des Abo-Bestellscheins ist immer der 10. des Vormonats (entfällt bei Buchung als Variante „Handyticket“ in der App DB Navigator).

Am einfachsten und bequemsten ist die Bestellung unter:
bahn.de/vbb bei DB Regio Nordost
abo-antrag.de bei der S-Bahn Berlin

Hinweis: Wer sein Deutschland-Ticket auf **bahn.de/vbb** bestellt, kann es in die komfortable App DB Navigator laden. Voraussetzung dafür ist, dass die kostenlose App auf dem mobilen Gerät installiert ist und ein Kund:innenkonto auf **bahn.de** angelegt wurde.



Insgesamt ist die Einführung des neuen Angebots, das in Art und Umfang einzigartig ist, gut gelaufen. Die meisten Fahrgäste, die in Berlin oder Brandenburg ein Deutschlandticket als Chipkarte bestellt haben, haben diese inzwischen erhalten oder bekommen sie schnellstmöglich.

Alle 140.000 Kund:innen, die ihr Deutschland-Ticket bei der S-Bahn Berlin abonniert haben, hatten pünktlich ihre VBB-fahrCard in den Händen. Die Chipkarten sind, genau wie die von DB Regio Nordost ausgegebenen, in technisch einwandfreiem Zustand. Ebenso gibt es bei der S-Bahn Berlin keine Probleme mit den eigenen Auslesegeräten, denn die Technik zur Kontrolle wurde vor dem Start des Deutschland-Tickets rechtzeitig angepasst.

Gut zu wissen: diese Kulanzregeln gelten

Bei der Einführung des deutschlandweit gültigen Tickets gab es auch Anlaufschwierigkeiten. So kam es am Wochenende zu Serverproblemen

„Wir machen Schluss mit kompliziert und anstrengend, Schluss mit Rätselraten vor einem Ticketautomaten, Schluss mit Fragen nach Waben, Stufen und Kreisen. Das Deutschland-Ticket ist die größte Tarifrevolution im öffentlichen Personennahverkehr und ein echter Fortschritt für unser Land.“

Dr. Volker Wissing,
Bundesverkehrsminister

beim Bestellvorgang und ganz aktuell gibt es mancherorts noch einige technische Probleme mit der Auslesbarkeit der Chipkarten. Daher wurde unter den VBB-Verkehrsunternehmen eine Kulanzregelung verabredet: **Wer eine Bestellbestätigung hat, ist auf der sicheren Seite.**

Für Abonent:innen, die fristgerecht ein Deutschland-Ticket bestellt haben, ihre neue Chipkarte jedoch bisher nicht erhalten haben, bleibt bis zur Zustellung

die „alte“ VBB-fahrCard gültig. Fahrgäste müssen sich also bei einer Fahrkartenkontrolle keine Sorgen machen. Wichtig ist, den Bestellnachweis und einen gültigen Lichtbildausweis mit sich zu führen, dies gilt besonders auch für Neukunden, die noch keine Chipkarte erhalten haben.

Für die neuen Chipkarten des Deutschland-Tickets, die eventuell bei einigen Terminals in den Fahrzeugen nicht oder falsch ausgelesen werden, gilt: Die Chipkarte ist auch ohne Aufdruck des Namens vollumfänglich gültig, es handelt sich hier um ein technisches

Problem an dessen Lösung mit Hochdruck gearbeitet wird.

Sollte Fahrgästen dennoch ein erhöhtes Beförderungsentgelt ausgestellt worden sein, verweist der VBB auf die Regelungen in den allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bei entsprechendem Nachweis, dass ein Deutschland-Ticket erworben wurde, wird das Verfahren eingestellt. Für die Anlaufschwierigkeiten bitten die Verkehrsunternehmen und der VBB ihre Fahrgäste daher um Nachsehen und etwas Geduld.



Foto: André Groth



**HOFFMANN
HAUSRENTE**

Unser Haus stockt jetzt die Rente auf.

- ✓ Wohnen bleiben
- ✓ Erbe regeln
- ✓ Mehr Geld im Alter

Immer mehr Rentner verfügen trotz ihres Immobilienvermögens nicht über ausreichend finanzielle Mittel für die kleinen und großen Wünsche des Alltags. Andere möchten unkompliziert ihren Nachlass regeln.

In dieser Situation bietet Hoffmann Hausrente Unterstützung an: Unabhängige Beratung zu allen am Markt befindlichen Immobilienrenten-Modellen für Berlin & Umland und Begleitung durch den gesamten Prozess bis zur Auszahlung.

- ✓ für Immobilieneigentümer ab 63 Jahren in Berlin & Umland
- ✓ diskrete Abwicklung
- ✓ höchstmögliche Einmalzahlungen
- ✓ Zeit- & lebenslange Renten
- ✓ bestmögliche Sicherheit durch erstrangige Absicherung im Grundbuch



Andreas Hoffmann



Maren Hoffmann



Sophie Nestler

Hoffmann Hausrente
Andhoff Immobilien GmbH
Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin

Kostenloses Ratgeberpaket
„Immobilienverrentung“
mit Rechenbeispielen oder
persönliche Beratung:
Jetzt telefonisch anfordern!



☎ 030 810 319 66

Verkauf mit
**Wohnungsrecht
& Einmalzahlung**

Verkauf mit
**Nießbrauchrecht
& Einmalzahlung**

Verrentung innerhalb der
Familie

Verkauf mit
Rückmiete

**Immobilien-
rente**

**Umkehr-
hypothek**

**Senioren-
kredit**

Teilverkauf

**Sicher ins
neue Zuhause**
innerhalb von 3 Jahren

Ihr Spezialist für
Immobilienverrentung
in Berlin & Brandenburg



www.hoffmann-hausrente.de